Anlage 2

Grundsatzvereinbarung zur Kooperation

zwischen

1. der Landeshauptstadt München, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter

und

2. den Mitgliedskommunen der NordAllianz Metropolregion München Nord

Gemeinde Eching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Sebastian Thaler,

Gemeinde Garching, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Dietmar Gruchmann,

Gemeinde Hallbergmoos, vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Niedermair,

Gemeinde Ismaning, vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Alexander Greulich,

Gemeinde Neufahrn, vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz Heilmeier,

Gemeinde Oberschleißheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Böck,

Gemeinde Unterföhring, vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Kemmelmeyer,

Gemeinde Unterschleißheim, vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Böck,

– im Folgenden "die Vertragsparteien" genannt –

Präambel

Im Großraum München ist die Stadt mit dem Umland eng verflochten. Die städtebaulichen Herausforderungen sind Fragestellungen, die in der Stadt und in den angrenzenden Landkreisen gleichermaßen und nur im Austausch miteinander gelöst werden können. Zentrale Zukunftsthemen wie der Klimaschutz, eine zukunftsorientierte Mobilität oder die Entwicklung der Metropolregion spielen dabei zentrale Rollen.

§ 1 Intention

- I. (1) Die Vertragsparteien verfolgen mit dieser Grundsatzvereinbarung das Ziel, neue Technologien unter dem Einsatz gemeinsamer Daten in den Bereichen Verkehr & Mobilität, Klima- und Umweltschutz sowie mittels urbaner Datenplattformen und digitaler Abbilder der eigenen Region und Stadt einzusetzen und sich gemeinsam zukünftigen fachlichen wie organisatorischen Anforderungen zu stellen. (2) Dies soll durch die Integration relevanter Daten der Vertragsparteien in Lösungen und Plattformen der Landeshauptstadt München (z.B. GeoPortal, Digitaler Zwilling oder u.U. auch die Urban Data Plattform) oder die gemeinsame Erweiterung oder Weiterentwicklung dieser Lösungen und Plattformen geschehen.
- II. (1) Durch die vorliegende Grundsatzvereinbarung sollen sich Abstimmungs- und Planungsprozesse im Gebiet der Vertragsparteien vereinfachen und Sachverhalte besser verständlich und bürgerfreundlicher präsentiert werden. (2) Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit als wesentlicher Beitrag für die Digitalisierung dienen.

§ 2 Art und Weise der Zusammenarbeit

- I. Auf strategischer Ebene arbeiten die Vertragsparteien in einem Strategischen Komitee zusammen. Auf Arbeitsebene erfolgt die Kooperation in Arbeitsgruppen.
- II. (1) Das Strategische Komitee setzt sich aus je drei Vertreter_innen der Landeshauptstadt München sowie einer Vertretung je Mitgliedskommune der NordAllianz zusammen. (2) Weitere Mitglieder in beratender Funktion sind möglich. (3) Das Strategische Komitee beruft bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, eine gemeinsame Sitzung ein. (4) Details hierzu regelt eine abzuschließende Geschäftsordnung. (5) Die Vertragsparteien stellen je eine Ansprechperson für organisatorische Themen zur Verfügung. (6) Zeitnah nach Inkrafttreten dieser Grundsatzvereinbarung wird das Strategische Komitee zu einer ersten Sitzung zusammenkommen.
- III. (1) Arbeitsgruppen werden im Strategischen Komitee festgelegt. (2) Für jede Arbeitsgruppe wird eine federführende Vertragspartei festgelegt, dem die Organisation der Arbeitsgruppe obliegt.

§ 3 Vorgehensweise

- I. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ein gemeinsames Vorgehen zur Prüfung möglicher Kooperationsfelder in vier Phasen.
- II. Eruierungsphase: (1) Die Vertragsparteien tauschen sich auf Arbeitsebene über mögliche Bereiche für Kooperationen aus und fixieren die identifizierten Bereiche. (2) Auf

- strategischer Ebene wird dann entschieden, ob die Vertragsparteien in die nächste Phase der Planung eintreten.
- III. Planungsphase: ⁽¹⁾ Die Vertragsparteien planen anschließend auf Arbeitsebene weiterführende Maßnahmen. ⁽²⁾ Hierzu gehören mindestens ein Aufgabenplan mit Verteilung der Aufgaben auf die beteiligten Vertragsparteien, eine Planung der finanziellen und personellen Ressourcen sowie deren Verteilung und eine Projektorganisation mit Klärung der Entscheidungsstrukturen. ⁽³⁾ Dabei wird die Möglichkeit der Gestaltung und Umsetzung im rechtlich zulässigen Rahmen einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit geprüft.
- IV. Entscheidungsphase: ⁽¹⁾ Den Vertragsparteien ist bewusst, dass ab einem gewissen Punkt die jeweils zuständigen Organe bzw. Aufsichtsgremien eingebunden werden müssen, um über den weiteren Fortgang zu entscheiden. ⁽²⁾ Die Vertragsparteien haben das Recht, bei einer ablehnenden Entscheidung der Organe oder Aufsichtsgremien von einer geplanten Maßnahme Abstand zu nehmen. ⁽³⁾ Am Ende dieser Phase steht der Abschluss einer konkreten Vereinbarung auf strategischer Ebene.
- IV. Umsetzungsphase: Auf Grundlage der Ergebnisse aus Planungs- und Entscheidungsphase folgt auf Arbeitsebene die vierte Phase der Umsetzung.

§ 4 Bindungswirkung

- I. Die Bestimmungen dieser Grundsatzvereinbarung begründen für die Vertragsparteien mit Ausnahme der Regelungen §§ 2, 3, 4, 5 und 6 weder Rechte noch Pflichten.
- II. Konkrete Rechte und Pflichten der Vertragsparteien werden erst durch die jeweiligen konkreten Vereinbarungen (§ 3 IV Satz 3) begründet.
- II. Die Vertragsparteien dürfen darauf vertrauen, dass die jeweils andere Vertragspartei zur Unterzeichnung der jeweiligen Dokumente legitimiert ist und soweit erforderlich die entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Gremien im Vorfeld eingeholt hat.

§ 5 Kosten

- I. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bis zum möglichen Abschluss etwaiger konkreter Vereinbarungen (inklusive der Kosten für die Vertragserstellung und verhandlung) jede Vertragspartei die eigenen Kosten selbst trägt.
- II. Auch im Falle des Abbruchs etwaiger Gespräche für konkrete Vereinbarungen oder im Falle einer Kündigung gleich aus welchem Grund hat keine Vertragspartei Anspruch auf Erstattung der bis dahin angefallenen Kosten gegenüber den anderen Vertragsparteien.

§ 6 Vertraulichkeit / Datenschutz / IT-Sicherheit

- I. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragsparteien, den Inhalt dieser Grundsatzvereinbarung und den Stand etwaiger Verhandlungen vertraulich zu behandeln.
- Veröffentlichungen dürfen nur einvernehmlich unter den Vertragsparteien abgestimmt erfolgen.

III. Die Vertragsparteien legen größten Wert auf die Einhaltung des Datenschutzes und der Vorgaben zur IT-Sicherheit und werden in jeder einzelnen Phase gewissenhaft und einvernehmlich auf deren angemessene Einhaltung hinwirken.

§ 7 Kündigung

- I. (1) Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Grundsatzvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jeder Vertragspartei gekündigt werden. (2) Die Grundsatzvereinbarung bleibt zwischen den übrigen Vertragsparteien bestehen. (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Vertragsparteien zu erklären. (4) Eingegangene Verpflichtungen aus abgeschlossenen Vereinbarungen bleiben bei einer Kündigung weiterhin bestehen und müssen erfüllt werden.
- II. Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- I. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass auch andere Kommunen diese Grundsatzvereinbarung im Nachhinein mitzeichnen und sich anschließend in den oben beschriebenen Prozess einbringen, wenn die bisherigen Unterzeichner mehrheitlich im Strategischen Komitee zustimmen.
- II. Änderungen und Ergänzungen dieser Grundsatzvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- III. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- IV. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung davon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Grundsatzvereinbarung tritt zum XX.XX 2021 in Kraft

Ort, Datum	
Herr Dieter Reiter	A
Landeshauptstadt München	
Herr Sebastian Thaler	Herr Dr. Dietmar Gruchmann
Gemeinde Eching	Gemeinde Garching
Herr Josef Niedermair	Herr Dr. Alexander Greulich
Gemeinde Hallbergmoos	Gemeinde Ismaning
Herr Franz Heilmeier	Herr Markus Böck
Gemeinde Neufahrn	Gemeinde Oberschleißheim
Herr Andreas Kemmelmeyer	Herr Christoph Böck
Gemeinde Unterföhring	Gemeinde Unterschleißheim